

DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

VERFÜGUNG

vom 12. Dezember 1979

G 5 k Marthalen. Gemeinde. Grundwasserfassung Brunnenrain in
 G 9 k Ellikon am Rhein (Grundwasserrecht k 1-10). Ausschei-
 G 13 k dung von Schutzzonen. Genehmigung.

An der Sitzung vom 27. August 1979 hat der Gemeinderat Marthalen den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassung Brunnenrain in Ellikon am Rhein (Grundwasserrecht k 1-10) festgesetzt. Die Akten sind vom Amt für Gewässerschutz und Wasserbau mit Schreiben vom 15. Februar 1977 vorgeprüft worden. Anschliessend wurden der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement öffentlich bekannt gemacht. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Andelfingen vom 19. November 1979 sind gegen die Festsetzung der Schutzzonen keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassung Brunnenrain gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz im Grundbuch anmerken zu lassen.

Die Zusicherung der Staatsbeiträge erfolgt mit separater Verfügung.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Marthalen vom 27. August 1979 festgesetzten Schutzzonen um die Grundwasserfassung Brunnenrain in Ellikon am Rhein (Grundwasserrecht k 1-10) werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen :

Schutzzonenplan	1:1000	vom	21. September	1979
Schutzzonenreglement		vom	27. August	1979

II. Der Gemeinderat Marthalen wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Marthalen, 8460 Marthalen, das Grundbuchamt Andelfingen, 8450 Andelfingen, das kantonale Laboratorium, Postfach, 8030 Zürich, sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, den 12. Dezember 1979
Eg/mc

Für den Auszug :

AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'W. Schmid', written over the printed name of the office.